

Stand: März 2016

Hinweise zur Wiederholung der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung zur Notenverbesserung

Absolventen, die die staatliche Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung in Sachsen-Anhalt bei erstmaliger Ablegung – also nicht erst nach einer Wiederholungsprüfung – bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Gesamtnote einmal wiederholen, so lange der Vorbereitungsdienst noch nicht aufgenommen worden ist.

Für die Notenverbesserungsprüfung gilt im Übrigen Folgendes:

Absolventen, die den Freiversuch bestanden haben, können die Prüfung zur Verbesserung der Gesamtnote kostenfrei wiederholen.

Absolventen, die die Prüfung in Sachsen-Anhalt bei erstmaliger Ablegung bestanden haben, ohne „Freischützen“ zu sein, können sie zur Verbesserung der Gesamtnote kostenpflichtig wiederholen.

Eine begonnene Wiederholungsprüfung endet mit dem Beginn des Vorbereitungsdienstes. Der Eintritt in den Vorbereitungsdienst ist unverzüglich anzuzeigen.

1. Schriftlicher Zulassungsantrag

Die Zulassung zur Notenverbesserungsprüfung ist schriftlich und unwiderruflich zu beantragen. Das entsprechende Antragsformular findet sich in dem Internetauftritt des Landesjustizprüfungsamtes; es kann dort herunter geladen werden, wird auf Anfrage - gegen Einreichung eines adressierten Freiumschlages - aber auch vom Landesjustizprüfungsamt übersandt.

In dem Zulassungsantrag ist neben den für die Durchführung des Prüfungsverfahrens erforderlichen personenbezogenen Daten insbesondere auch mitzuteilen, wann die staatliche Pflicht-

fachprüfung der ersten juristischen Prüfung in Sachsen-Anhalt erstmals bestanden wurde sowie zu versichern, dass die Prüfungsgebühr (siehe dazu nachfolgend unter 3.) entrichtet wurde.

2. Meldefrist

Die Zulassung zur Notenverbesserung kann erst nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Erstprüfung und nur bis zum Ende des übernächsten Zulassungszeitraumes beantragt werden.

3. Prüfungsgebühr

Die Notenverbesserungsprüfung der staatlichen Pflichtfachprüfung der ersten juristischen Prüfung ist in Sachsen-Anhalt ebenso wie in allen anderen Ländern, die diese zusätzliche Prüfung anbieten, gebührenpflichtig. Zur Notenverbesserungsprüfung wird daher nur zugelassen, wer eine Prüfungsgebühr in Höhe von 300 EURO entrichtet und den Nachweis, dass er die Gebühr in voller Höhe entrichtet hat (z.B. Bankbestätigung), mit dem Zulassungsantrag einreicht.

Die Prüfungsgebühr ist auf folgendes Konto einzuzahlen:

Empfänger: Landeshauptkasse Dessau

Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, Filiale Magdeburg

Kontonummer: 810 015 00 BIC: MARKDEF1810

Bankleitzahl: 810 000 00 IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00

Verwendungszweck: 1101-242082-4 + Nachname, Vorname

4. Rücktritt von der Prüfung

Der Prüfling kann nach erfolgter Zulassung jederzeit, spätestens aber bis zum Beginn der mündlichen Prüfung schriftlich den Rücktritt von der Notenverbesserungsprüfung erklären und damit auf die Fortsetzung des weiteren Prüfungsverfahrens verzichten. Die Prüfung gilt dann als nicht unternommen. Sie kann allerdings auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.

5. Rückerstattung/Ermäßigung der Gebühr:

Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung (erste Klausur) von der Notenverbesserungsprüfung zurück, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe zurückerstattet.

Erklärt der Prüfling den Rücktritt nach Beginn, aber vor Ende der Prüfung, so ermäßigt sich die Prüfungsgebühr je nach dem Fortgang des Prüfungsverfahrens. Maßgeblich ist also der Zeitpunkt, in dem diese Erklärung abgegeben wird. Zu den Einzelheiten wird auf § 27 Abs. 4 Satz 3 Ziff. 2., 3. und 4. JAPrVO neue Fassung hingewiesen.

6. Prüfungsergebnis

Wer in der Notenverbesserungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Prüfungsgesamtnote erreicht als in der Erstprüfung, erhält hierüber ein Zeugnis, es sei denn, er erklärt schriftlich, dass nur das Prüfungsergebnis der ersten Prüfung gelten soll.

Herausgeber:

Ministerium für Justiz
und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt
Landesjustizprüfungsamt

Klewitzstr. 4

39112 Magdeburg

Tel.: 0391/567 - 5000

Fax: 0391/567 - 5024

E-Mail: poststelle.ljpa@mj.sachsen-anhalt.de

Internet: www.ljpa.sachsen-anhalt.de

im März 2016